

Wahlordnung der Hochschule der Deutschen Bundesbank

(Beschlossen vom geschäftsführenden Senat der Fachhochschule der Deutschen Bundesbank gemäß § 16 Abs. 2 der Grundordnung am 28.02.2011)

Der Senat der Hochschule der Deutschen Bundesbank hat gemäß § 6 Abs. 1 Ziffer 1f Grundordnung der Hochschule der Deutschen Bundesbank eine Änderung der Wahlordnung beschlossen. Die Wahlordnung hat in der ab 11. Juli 2012 geltenden Fassung folgenden Wortlaut:

§ 1 Wahlvorstand

- (1) Die Wahlen werden durch einen Wahlvorstand vorbereitet und geleitet.
- (2) Der Wahlvorstand wird von der Rektorin bzw. vom Rektor der Hochschule bestellt. Er besteht aus zwei hauptamtlichen Lehrkräften und einer bzw. einem Studierenden. Für jedes Mitglied des Wahlvorstandes wird ein Ersatzmitglied berufen. Die Mitgliedschaft im Wahlvorstand schließt die Wählbarkeit nicht aus.
- (3) Die in den Wahlvorstand Berufenen können die Übernahme des Amtes nur aus triftigem Grund ablehnen. Über die Berechtigung einer Ablehnung entscheidet die Rektorin bzw. der Rektor.
- (4) Der Wahlvorstand trifft seine Entscheidungen durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitglieder. Er wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Der Wahlvorstand gibt die Namen seiner Mitglieder und Ersatzmitglieder unverzüglich nach der Berufung – spätestens jedoch zusammen mit dem Wählerverzeichnis – bekannt.
- (6) Der Wahlvorstand fertigt über jede seiner Sitzungen eine Niederschrift an. Sie enthält mindestens Angaben über
 1. Ort und Tag der Sitzung,
 2. den Gegenstand der Beratung und der Beschlussfassung,
 3. Beratungsergebnisse und Beschlüsse.Sie ist von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.

§ 2 Unterstützung des Wahlvorstandes

- (1) Der Wahlvorstand kann wahlberechtigte Mitglieder der Hochschule als Wahlhelferin oder Wahlhelfer zu seiner Unterstützung bei der Stimmabgabe und Stimmzählung bestellen. § 1 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (2) Die Hochschule hat den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 3 Wählerverzeichnis

- (1) Der Wahlvorstand stellt ein Verzeichnis der Wahlberechtigten – getrennt nach den Gruppen der hauptamtlichen Lehrkräfte, der Studierenden sowie der sonstigen Mitarbeiterinnen oder

Mitarbeiter des Studienbereichs der Hochschule – auf. Wahlberechtigt ist, wer zum Zeitpunkt der Wahl einer dieser Gruppen angehört.

- (2) Das Wählerverzeichnis ist spätestens am Tage des Erlasses des Wahlausschreibens zusammen mit der Wahlordnung bekannt zu machen.

§ 4 Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

- (1) Jede bzw. jeder Wahlberechtigte kann beim Wahlvorstand schriftlich oder zu Protokoll innerhalb einer Woche seit Bekanntgabe des Wählerverzeichnisses Einspruch gegen dessen Richtigkeit einlegen.
- (2) Über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich. Die Entscheidung ist der Einspruchsführerin bzw. dem Einspruchsführer unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Tage vor Beginn der Stimmabgabe schriftlich mitzuteilen.
- (3) Ist der Einspruch begründet, hat der Wahlvorstand das Wählerverzeichnis zu berichtigen. Der Beginn der Stimmabgabe wird dadurch nicht verzögert.

§ 5 Wahlausschreiben

- (1) Der Wahlvorstand erlässt spätestens drei Wochen nach seiner Bestellung ein Wahlausschreiben und setzt den Tag der Veröffentlichung fest. Es ist von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.
- (2) Das Wahlausschreiben muss folgende Angaben enthalten:
 1. Ort und Tag seines Erlasses,
 2. die Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen bzw. Vertreter der hauptamtlichen Lehrkräfte, der Studierenden und der sonstigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Studienbereichs der Hochschule.
 3. die Angabe, wo und wann das Wählerverzeichnis und die Wahlordnung eingesehen werden können,
 4. die Aufforderung, unter Verwendung der beim Wahlvorstand erhältlichen Vordrucke Wahlvorschläge innerhalb von drei Wochen nach dem Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand einzureichen; der letzte Tag der Einreichungsfrist ist anzugeben; dabei ist darauf hinzuweisen, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden,
 5. die Anzahl der für die Wahlvorschläge im einzelnen erforderlichen Unterschriften,
 6. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekannt gegeben werden,
 7. den Tag der Aushändigung der Wahlunterlagen,
 8. die Zeit und den Ort der Stimmabgabe,
 9. einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 10. einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl,
 11. einen Hinweis darauf, dass diejenigen Studierenden, die sich zum Zeitpunkt der Wahl in den Praxisstudien befinden, nur brieflich wählen können.
- (3) Der Wahlvorstand macht das Wahlausschreiben gemäß § 22 bekannt. Es ist bis zum Tage der Stimmabgaben auszuhängen. Die Studierenden sind unverbindlich per E-Mail über den bevorstehenden Aushang des Wahlausschreibens gemäß § 22 zu informieren.

§ 6 Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge sind innerhalb von drei Wochen nach Erlass des Wahlausschreibens einzureichen. Die Wahlvorschläge sind getrennt nach Gruppen vorzulegen.

- (2) Vorschlagsberechtigt für die Wahl sind die Angehörigen folgender Gruppen:
 1. hauptamtliche Lehrkräfte,
 2. Studierende,
 3. sonstige Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Studienbereichs der Hochschule.Es dürfen nur wahlberechtigte Angehörige der eigenen Gruppe vorgeschlagen werden.
- (3) Jede bzw. jeder Wahlberechtigte im Sinne des Absatzes 2 kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Der Wahlvorschlag kann mehrere Kandidatinnen bzw. Kandidaten enthalten. Hat die bzw. der Wahlberechtigte mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, sind ihre bzw. seine Unterschriften auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

§ 7 Inhalt der Wahlvorschläge

- (1) Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:
 1. die Gruppe, für die die Kandidatinnen bzw. Kandidaten benannt werden,
 2. Name, Vorname, Geburtsdatum der Kandidatinnen bzw. Kandidaten.
- (2) Jeder Wahlvorschlag muss ferner von mindestens zwei Vorschlagsberechtigten der jeweiligen Gruppe unter Angabe der Gruppenzugehörigkeit unterzeichnet und mit der schriftlichen Zustimmungserklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten versehen sein.
- (3) Die Unterzeichnerinnen bzw. Unterzeichner haben ihrer Unterschrift deutlich lesbare Angaben über ihre Familien- und Vornamen und die Gruppenzugehörigkeit beizufügen.
- (4) Kandidatinnen bzw. Kandidaten können gleichzeitig Unterzeichnerin bzw. Unterzeichner sein.
- (5) Die Wahlvorschläge sollen auf Vordrucken abgegeben werden, die der Wahlvorstand ausgibt. Dem Wahlvorschlag soll zu entnehmen sein, welche der Unterzeichnerinnen bzw. welcher der Unterzeichner zur Vertretung gegenüber dem Wahlvorstand berechtigt ist. Fehlt eine Angabe hierüber, gilt diejenige Unterzeichnerin bzw. derjenige Unterzeichner als berechtigt, die bzw. der an erster Stelle steht. Als Stellvertreterin bzw. Stellvertreter der oder des Berechtigten gilt diejenige bzw. derjenige, die oder der an zweiter Stelle aufgeführt ist.

§ 8 Behandlung der Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlvorstand nimmt die Wahlvorschläge entgegen. Auf den Wahlvorschlägen sind Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Ist der Wahlvorschlag berichtigt worden, ist der Eingangszeitpunkt des berichtigten Wahlvorschlags zu vermerken.
- (2) Der Wahlvorstand hat die Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen. Stellt er Mängel im Sinne von § 7 Abs. 1 bis 3 fest, regt er unverzüglich unter Rückgabe des Wahlvorschlags die Beseitigung der zu bezeichnenden Mängel an. Mängelrüge und Anregung erfolgen im Regelfalle schriftlich. Auf die Frist des Absatzes 3 ist hinzuweisen.
- (3) Die Mängel können innerhalb einer Woche nach Ablauf der Einreichungsfrist berichtigt werden.
- (4) Nicht oder nicht fristgerecht berichtigte Wahlvorschläge sind ungültig.

§ 9 Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen

- (1) Ist nach Ablauf der Einreichungsfrist und ggf. auch der Berichtigungsfrist für eine oder mehrere Gruppen kein gültiger Wahlvorschlag eingegangen, gibt der Wahlvorstand sofort bekannt, für welche Gruppe kein Wahlvorschlag vorliegt. Gleichzeitig fordert er unter Hinweis auf die Folgen der Nichteinreichung die Vorschlagsberechtigten zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von einer Woche auf. Das Gleiche gilt, wenn die

Wahlvorschläge insgesamt weniger Kandidatinnen bzw. Kandidaten benennen, als Vertreterinnen bzw. Vertreter zu wählen sind.

- (2) Geht auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag ein oder werden weniger Kandidatinnen bzw. Kandidaten benannt, als die Gruppe Vertreterinnen bzw. Vertreter zu wählen hat, kann die Rektorin bzw. der Rektor der Hochschule nach pflichtgemäßem Ermessen einen eigenen Wahlvorschlag aufstellen, der im Falle des Absatzes 1 Satz 3 nur so viele Namen enthalten darf, dass für jede bzw. jeden von der Gruppe zu wählenden Vertreterin bzw. Vertreter eine Kandidatin bzw. ein Kandidat vorhanden ist. Wird kein Wahlvorschlag aufgestellt, kann diese Gruppe keine Vertreterin bzw. keinen Vertreter in den Senat entsenden; im Falle des Absatzes 1 Satz 3 vermindert sich die Zahl der gewählten Vertreterinnen bzw. Vertreter entsprechend. Der Wahlvorstand hat dies sofort bekannt zu geben.

§ 10 Bekanntgabe der Wahlvorschläge

Unverzüglich nach Ablauf der in § 6 Abs. 1 Satz 1 genannten Frist, ggf. auch der in § 8 Abs. 3 und § 9 Abs. 1 Satz 2 genannten Fristen, spätestens jedoch eine Woche vor Beginn der Stimmabgabe gibt der Wahlvorstand die als gültig anerkannten Wahlvorschläge in Form von Vorschlagslisten für die einzelnen Gruppen bekannt. Die Vorschlagslisten enthalten die Namen, Vornamen und Geburtsdaten der Kandidatinnen bzw. Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge. Die Namen der Unterzeichnerinnen bzw. Unterzeichner der Wahlvorschläge werden nicht bekannt gegeben.

§ 11 Ausübung des Wahlrechts

- (1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Gewählt werden kann nur, wer auf der Vorschlagsliste benannt ist. Die Stimmabgabe soll spätestens einen Monat nach Ablauf der Frist nach § 6 Abs. 1 erfolgen.
- (2) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels in einem Wahlumschlag ausgeübt. Die Stimmzettel und die Wahlumschläge weisen Unterscheidungsmerkmale nach Gruppen auf. Sonstige Abweichungen in der Beschaffenheit sind unzulässig.
- (3) Gewählt wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.
- (4) Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie für ihre bzw. seine Gruppe Vertreterinnen bzw. Vertreter in den Senat zu wählen sind. Die Stimmen werden für die vorgeschlagenen einzelnen Kandidatinnen bzw. Kandidaten abgegeben.
- (5) Ungültig sind Stimmzettel,
 - a) die nicht in einem gesonderten Wahlumschlag abgegeben sind,
 - b) die nicht auf einem vom Wahlvorstand ausgegebenen Vordruck abgegeben sind,
 - c) aus denen sich der Wille der Wählerin bzw. des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
 - d) die ein besonderes, nicht in Absatz 2 vorgesehenes Merkmal, einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten,
 - e) auf denen mehrere Stimmen für eine Kandidatin bzw. einen Kandidaten abgegeben sind,
 - f) aus Briefwahlen, die nach Abschluss der Stimmabgabe beim Wahlvorstand eingehen,
 - g) aus der Briefwahl einer Wählerin bzw. eines Wählers, die bzw. der ihre bzw. seine Stimme im Wahllokal abgegeben hat,
 - h) aus der Briefwahl einer Wählerin bzw. eines Wählers, deren bzw. dessen Briefumschlag nicht § 13 entspricht.

§ 12 Wahlhandlung

- (1) Der Wahlvorstand sorgt für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl. Er trifft insbesondere Vorkehrungen, dass die Wählerin bzw. der Wähler den Stimmzettel im Wahllokal unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen kann. Für die Aufnahme der Umschläge sind Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe hat der Wahlvorstand festzustellen, dass die Wahlurnen leer sind und sie zu verschließen. Die Wahlurnen müssen so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Umschläge nicht vor Öffnen der Urne entnommen werden können. Die Stimmabgabe kann nach den einzelnen Gruppen getrennt durchgeführt werden. Die Verwendung getrennter Wahlurnen ist zulässig.
- (2) Solange das Wahllokal zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahllokal anwesend sein. Sind Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer bestellt, genügt die Anwesenheit eines Mitglieds des Wahlvorstandes und einer Wahlhelferin bzw. eines Wahlhelfers.
- (3) Vor Einwurf des Wahlumschlags in die Urne ist festzustellen, ob die Wählerin bzw. der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Ist dies der Fall, übergibt die Wählerin bzw. der Wähler den Umschlag dem mit der Entgegennahme der Wahlumschläge betrauten Mitglied des Wahlvorstandes oder der Wahlhelferin bzw. dem Wahlhelfer, die bzw. der ihn in Gegenwart der Wählerin bzw. des Wählers ungeöffnet in die entsprechende Wahlurne legt. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (4) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, hat der Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurnen so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Bei Wiedereröffnung der Wahl oder bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmzählung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt ist.

§ 13 Schriftliche Stimmabgabe

- (1) Für jede Studierende bzw. jeden Studierenden, die bzw. der sich zum Zeitpunkt der Wahl im Praxisstudium befindet, sendet der Wahlvorstand der zuständigen Zentraltutorin bzw. dem Zentraltutor eine Vorschlagsliste ihrer bzw. seiner Gruppe, Stimmzettel und Wahlumschläge sowie einen Freiumsschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absender den Namen der bzw. des Wahlberechtigten sowie einen Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt. Die Zentraltutorin bzw. der Zentraltutor übersendet die Unterlagen umgehend den Wahlberechtigten über die zuständige Dienststelle.
- (2) Anderen Wahlberechtigten, die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, hat der Wahlvorstand auf Verlangen Stimmzettel und Wahlumschläge sowie einen Freiumsschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absender den Namen und die Anschrift der bzw. des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt, auszuhändigen oder zu übersenden.
- (3) Der Wahlvorstand hat die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen gemäß Absatz 1 und 2 im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (4) Die Wählerin bzw. der Wähler gibt ihre bzw. seine Stimme in der Weise ab, dass sie bzw. er den Wahlumschlag, in den der Stimmzettel gelegt ist, unter Verwendung des Freiumschlages so rechtzeitig an den Wahlvorstand absendet oder übergibt, dass der Wahlumschlag vor Abschluss der Stimmabgabe vorliegt.

§ 14 Behandlung schriftlich abgegebener Stimmen

- (1) Unmittelbar vor Abschluss der Stimmabgabe vermerkt der Wahlvorstand anhand der bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Briefumschläge die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis. Die Wahlumschläge sind zu entnehmen und ungeöffnet in eine Wahlurne zu legen.
- (2) Nach Abschluss der Stimmabgabe eingehende Briefumschläge hat der Wahlvorstand mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Ebenso ist der Briefumschlag einer Wählerin bzw. eines Wählers, die ihre bzw. der seine Stimme im Wahllokal abgegeben hat (§ 11 Abs. 5 Buchstabe g) ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen.

§ 15 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Unverzüglich nach Beendigung der Stimmabgabe nimmt der Wahlvorstand öffentlich die Auszählung der Stimmen vor und stellt das Wahlergebnis fest.
- (2) Der Wahlvorstand vergleicht nach Öffnung der Wahlurne die Zahl der in den Wahlurnen enthaltenen Wahlumschläge mit der Zahl der nach dem Wählerverzeichnis abgegebenen Stimmen und prüft die Gültigkeit der Stimmzettel.
- (3) Die Senatsmitglieder sind in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Stimmenzahl in ihrer jeweiligen Gruppe gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
- (4) Unterlegene Kandidatinnen bzw. Kandidaten sind als Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Senatsmitglieder der jeweiligen Gruppe gewählt. Die Stellvertretung wird in der Reihenfolge der nächst höheren Stimmenzahlen wahrgenommen.
- (5) Die Stellvertretung wird ausgeübt, wenn das gewählte Senatsmitglied verhindert ist oder vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Senat ausscheidet.
- (6) Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand beschließt, weil sie zu Zweifeln Anlass geben, sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufzubewahren. Der Beschluss des Wahlvorstandes wird auf den Stimmzetteln vermerkt.

§ 16 Wahlniederschrift

- (1) Über das Ergebnis der Wahl fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift an, die von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist.
- (2) Die Niederschrift muss nach Gruppen aufgegliedert enthalten:
 1. die Summe der abgegebenen Stimmen,
 2. die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen,
 3. die Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen,
 4. die für die Gültigkeit oder Ungültigkeit zweifelhafter Stimmen maßgebenden Gründe,
 5. die Zahl der auf jede Kandidatin bzw. jeden Kandidaten entfallenen gültigen Stimmen,
 6. die Namen der gewählten Kandidatinnen bzw. Kandidaten.
- (3) Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Niederschrift zu vermerken.

§ 17 Benachrichtigung der gewählten Kandidatinnen bzw. Kandidaten und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Der Wahlvorstand benachrichtigt unverzüglich schriftlich die gewählten Senatsmitglieder von ihrer Wahl. Gleichzeitig gibt er das Wahlergebnis durch zweiwöchigen Aushang bekannt.

§ 18 Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl, Wiederholung der Wahl

- (1) Jede bzw. jeder Wahlberechtigte kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben. Der Einspruch ist nur zulässig, wenn er nicht offensichtlich unbegründet ist oder wenn aufgrund des behaupteten Sachverhalts Auswirkungen auf die Sitzverteilung nicht ausgeschlossen werden können.
- (2) Über Einsprüche entscheidet der Senat.
- (3) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erachtet, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.
- (4) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass dies sich nicht auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat.
- (5) Die Wahl ist insoweit zu wiederholen, als sie für ungültig erklärt worden ist.

§ 19 Beginn der Wahlperiode

Die Wahlperiode für die gewählten Senatsmitglieder beginnt mit Anfang des Folgemonats nach Durchführung der Wahl.

§ 20 Einberufung des neuen Senats

Spätestens acht Wochen nach Beginn der Wahlperiode der neu gewählten Senatsmitglieder beruft die bzw. der Vorsitzende den Senat zu einer Sitzung ein.

§ 21 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen (Niederschriften, Bekanntmachungen, Wahlvorschläge, Stimmzettel usw.) werden von der Hochschule mindestens bis zum Abschluss der nächsten Wahl aufbewahrt.

§ 22 Bekanntmachung des Wahlvorstands

Die Bekanntmachungen des Wahlvorstands erfolgen durch Aushang in der Hochschule und in den Dienststellen der Einstellungsbehörden.

§ 23 Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt am 1. April 2011 in Kraft.